

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN-VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fulpmes vom 15.09.2020 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Marktgemeinde Fulpmes erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Marktgemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Nicht zu berücksichtigen sind
offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, weiters Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Holzlagerung dienen (Holzschuppen), ortsübliche Feldstadel, werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
3. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine

Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,67 Euro inkl. 10% Ust pro Kubikmeter umbautem Raum.
6. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit des Kanals.
7. Die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude beträgt 250 m³ umbauter Raum. Sollte die Berechnung des umbauten Raumes eine niedrigere Bemessung ergeben, so ist die Mindestanschlussgebühr vorzuschreiben, jedoch nicht bei Zu- und Umbauten.

§ 3 Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr, Zählergebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,27 Euro pro Kubikmeter inkl. 10% Mehrwertsteuer.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
3. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 BAO, BGBl. Nr. 194/1961.)
4. Sollte aufgrund eines Defektes beim Wasserzähler der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden können, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO, BGBl. Nr. 194/1961.)
5. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird bei der Kanalgebührenberechnung pro Großvieheinheit jährlich eine Wassermenge von 15m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen. Für die Ermittlung des Viehbestandes ist jeweils die letztgültige Viehzählung maßgebend. Die Großvieheinheiten werden wie folgt ermittelt:
1,0 GVE = Rinder, Pferde
0,2 GVE = Schweine, Ziegen, Schafe ab 2 Monaten
6. Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B.: für das Straßen- oder Gartenspritzen etc.), wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Fulpmes jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10% des Wasserzählerergebnisses abgezogen.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Abweichend ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte, Abgabenschuldner.

§ 6 Entrichtung der Gebühr

1. Die Gebühren nach § 1 werden bescheidgemäß vorgeschrieben.
2. Die Kanalgebühr ist jährlich zu entrichten. Als Termin für die Wasserzählerablesung wird der Ablesestichtag 31.März jeden Jahres festgesetzt.
3. Auf die Kanalbenützungsgebühr ist im Monat September eine Vorauszahlung in der Hälfte der voraussichtlichen Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Kanalbenützungsgebühr anzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung, vom 22.10.2018 und 06.08.2020 außer Kraft.

Fulpmes, am 15.09.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Robert Denifl

Angeschlagen am: 16.09.2020

Abgenommen am: 02.10.2020